LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/16294**

03.11.2025

Mündliche Anfrage

für die 105. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 5. November 2025

Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

72 Abgeordnete
Ralf Witzel FDP
Dirk Wedel FDP

Sogenannter „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ – Mithilfe welcher konkreten Mechanismen will die Landesregierung ihre Ziele erreichen und zugleich verhindern, dass die Milliardenschulden aufgrund der fehlenden Zusätzlichkeitsklausel für Länder und Kommunen zum Stopfen allgemeiner Haushaltslöcher missbraucht werden?

Im Frühjahr 2025 hat eine Allianz aus CDU/CSU, SPD und GRÜNEN die Finanzarchitektur der Bundesrepublik Deutschland grundlegend geändert. Die Schuldenbremse in ihrer bisherigen Form wurde faktisch abgeschafft. Unter anderem wurde mit der beschlossenen Änderung des Grundgesetzes der Weg frei gemacht für ein 500 Milliarden Euro schweres sogenanntes Sondervermögen, das für Investitionen in Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 eingesetzt werden soll. Die Laufzeit dieses Schuldentopfes beträgt zwölf Jahre.

Mittlerweile wurde das Sondervermögen durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG)“ errichtet. Das „Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)“ regelt die Verteilung der Milliardenschulden. Von den 500 Milliarden Euro fließen 100 Milliarden Euro an den Klima- und Transformationsfonds, 100 Milliarden Euro fließen an Länder und Kommunen und 300 Milliarden Euro verbleiben beim Bund. Nordrhein-Westfalen erhält von diesen 100 Milliarden rund 21,1 Milliarden Euro für Land und Kommunen.

Datum des Originals: 03.11.2025/Ausgegeben: 03.11.2025

Am 21. Oktober 2025 gab die Landesregierung die Eckpunkte ihres sogenannten „Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur“ bekannt.[1] Mit diesem sogenannten „NRW-Plan“ soll insbesondere die Weiterleitung und Verwendung des nordrhein-westfälischen Anteils am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität geregelt werden. Laut Angaben der Landesregierung sollen in den kommenden zwölf Jahren 31,2 Milliarden Euro im Rahmen des NRW-Plans verausgabt werden. Diese Summe setzt sich zusammen aus 21,1 Milliarden Euro aus dem Infrastruktur-Sondervermögen des Bundes, Kompensationsmitteln des Bundes für das „Investitionssofortprogramm“ in Höhe von 1,68 Milliarden Euro sowie Haushaltsmitteln des Landes, die bereits im Haushalt 2025 enthalten sind und für Folgejahre fortgeschrieben werden sollen in Höhe von 8,4 Milliarden Euro.

Der NRW-Plan sieht vor, dass von der Gesamtsumme 21,3 Milliarden Euro an die Kommunen weitergereicht werden sollen. Darin enthalten ist der Anteil der Kommunen – von der Landesregierung auf 60 Prozent festgelegt – an den Mitteln des Infrastruktur-Sondervermögens, die an Nordrhein-Westfalen fließen. Von diesen 21,3 Milliarden Euro sollen zehn Milliarden Euro in Form von Pauschalen an die Kommunen weitergegeben werden. Diese sollen von den Städten und Gemeinden für Bildung und Betreuung, die Sanierung kommunaler Liegenschaften und Klimaschutzmaßnahmen sowie für Verkehrsinfrastruktur, ÖPNV-Infrastruktur, Digitalisierung, Sport, öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz verwendet werden. In Höhe von 3,4 Milliarden Euro plant die Landesregierung, neue Förderprogramme für die Kommunen aufzulegen. Weitere 7,2 Milliarden Euro sollen die Kommunen über bestehende Förderprogramme erhalten, die in den Folgejahren verstetigt werden.

Letztendlich handelt es sich also nur bei zehn Milliarden Euro um Gelder, die allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen zugutekommen. Das sind weniger als die Hälfte der 21,1 Milliarden Euro, die das Land aus dem sogenannten Sondervermögen des Bundes erhält.

[1] Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen: „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“: Landesregierung bringt größtes Investitionspaket der Landesgeschichte auf den Weg, 21.10.2025, abgerufen unter: https://www.finanzverwaltung.nrw.de/uebersicht-rubrik-aktuelles-und-presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-plan-fuer-gute (letzter Zugriff 02.11.2025).

Von den insgesamt 31,2 Milliarden Euro verbleiben nach den Plänen der Landesregierung knapp zehn Milliarden Euro dem Land. Diese sollen nach Angaben der Landesregierung schwerpunktmäßig in die Bereiche Bildung und Betreuung, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, die wirtschaftliche Entwicklung und die Digitalisierung fließen.

Weiter hat die Landesregierung bekannt gegeben, dass sie den Kommunen die Höhe der Investitionspauschalen im Rahmen des Gemeindesfinanzierungsgesetzes für die kommenden zwölf Jahre garantieren wird. Der Fakt, dass die Investitionspauschalen noch nie gesunken sind, wurde von Schwarz-Grün dabei verschwiegen.

Die Landesregierung spricht von „dem größten Investitionspaket der Landesgeschichte“, welches mit dem NRW-Plan auf den Weg gebracht werden soll. Es ist allerdings mehr als fraglich, wie durch die von der Landesregierung vorgesehene Ausgestaltung eine echte Investitionsoffensive angestoßen werden soll.

Das sogenannte „Zusätzlichkeitskriterium“, welches die Nutzung der Infrastruktur-Milliarden des Bundes erst ab einer bestimmten, aus dem Kernhaushalt zu leistenden Investitionsquote ermöglicht hätte, wurde für die Länder unter anderem auf Druck der nordrhein-westfälischen Landesregierung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gestrichen. Für den Bund existiert ein solches Kriterium. Aus dem Bundeshaushalt muss eine Investitionsquote von zehn Prozent geleistet werden, damit auf das Infrastruktur-Sondervermögen zugegriffen werden kann. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofs gilt das Kriterium der Zusätzlichkeit bereits nach Art. 143h Absatz 1 Satz 1 GG auch soweit Mittel des Sondervermögens durch Länder und Kommunen verausgabt werden.

Unabhängig davon, dass die Bundesregierung diese Voraussetzung im Bundeshaushalt nur durch diverse Tricksereien erfüllen konnte, wäre ein solcher Mechanismus auch auf Landes- und kommunaler Ebene notwendig gewesen, um die Zusätzlichkeit von Investitionen zumindest im Ansatz sicherzustellen. Ansonsten besteht die reale Gefahr, dass die Höhe der Investitionen zukünftig nicht steigt, sondern sie lediglich – statt aus den laufenden Einnahmen – aus Schuldenmitteln finanziert werden. Das wäre ein fatales Signal für den Wirtschaftsstandort Deutschland und würde jegliche Hoffnung auf einen positiven konjunkturellen Effekt zunichte machen.

In der Sachverständigenanhörung zum Haushaltsentwurf 2026 vom 30. Oktober 2025 sowie zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2026 haben Experten jeweils ausdrücklich bestätigt, dass diese Befürchtungen keineswegs aus der Luft gegriffen sind. Die Kommunalen Spitzenverbände betonten beispielsweise, dass sich die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen in der tiefsten Finanzkrise der Nachkriegszeit befänden. Dass die Kommunen die Schuldenmittel aus dem Sondervermögen für zusätzliche Investitionen einsetzen könnten, sei utopisch. Die kommunalen Haushalte seien derart unterfinanziert, dass die Mittel vielmehr zum Stopfen bestehender Haushaltslücken benötigt würden.

Die Landesregierung sollte dem Parlament zu allen Aspekten des nach eigenem Bekunden größten Schuldenpaketes in der Landesgeschichte ausführlich für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Mithilfe welcher konkreten Mechanismen will die Landesregierung ihre Ziele erreichen und zugleich verhindern, dass die Milliardenschulden aufgrund der fehlenden Zusätzlichkeitsklausel für Länder und Kommunen zum Stopfen allgemeiner Haushaltslöcher missbraucht werden?

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

73 Abgeordneter
Thomas Röckemann AfD

Die saarländische Justizministerin Petra Berg (SPD) hat im Vorfeld der Herbstkonferenz der Justizminister am 7. November in Leipzig angekündigt, sich für eine Ausweitung des Strafgesetzbuchs (StGB) einzusetzen.

Ziel ist es, Angriffe auf die Pressefreiheit strenger zu ahnden und Journalisten und Medienschaffende stärker zu schützen. Unter anderem wird gefordert, § 188 StGB („Beleidigung gegen Personen des politischen Lebens“) auf Journalisten auszuweiten.

Zur Begründung wird auf die gestiegene Zahl von Angriffen auf Pressevertreter im Jahr 2024 verwiesen. Nach Angaben der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ (RSF) hat sich die Zahl solcher Vorfälle im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.[2]

Dabei ist weder die Berufsbezeichnung „Journalist“ noch „Medienschaffender“ rechtlich geschützt.[3] Es gibt weder festgelegte Zugangsvoraussetzungen noch eine staatliche Zulassungspflicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. **Plant die Landesregierung, sich auf der kommenden Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister (JuMiKo) dafür einzusetzen, den Straftatbestand der § 188 StGB („Politikerbeleidigung“) auch auf Journalisten auszuweiten, wie es ein Beschlussvorschlag des Saarlandes vorsieht?**

2. **Wie definiert die Landesregierung in diesem Zusammenhang den Begriff „Journalist“ bzw. „Medienschaffender“ im Sinne einer möglichen Ausweitung des § 188 StGB?**

[2] Vgl. https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/medien-presse-saarland-vorschlag-jumiko-strafrecht-politikerbeleidigung, zuletzt abgerufen am 03.11.2025 um 11:19 Uhr.
[3] Vgl. https://www.freierjournalist.com/blog/berufsbezeichnung-journalist/, zuletzt abgerufen am 03.11.2025 um 11:20 Uhr.